

Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Festwiese ReuterKoppel

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 Abs. 1, 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 05.09.2023 nachfolgende Benutzungsgebührensatzung erlassen.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Benutzungserlaubnis	2
§ 3	Nutzungsberechtigte.....	2
§ 4	Pflichten der Nutzungsberechtigten	2
§ 5	Hausrecht und Aufsicht.....	3
§ 6	Widerruf der Benutzungserlaubnis	3
§ 7	Haftung.....	3
§ 8	Schadenersatz	4
§ 9	Benutzungsgebühren.....	4
§ 10	Datenerhebung und Datenverarbeitung	4
§ 11	Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentliche Einrichtung Festwiese ReuterKoppel in Strasburg (Um.).
- (2) Die Festwiese ReuterKoppel ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Strasburg (Um.). Sie steht für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, sportliche und weitere im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen zur Verfügung, ebenso wie für die Durchführung von gewerblichen Veranstaltungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen.
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen die:
 - sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
 - nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit der Einrichtung zu gefährden oder
 - geeignet sind, Schäden an der Außenanlage hervorzurufen oder
 - unzumutbare Beeinträchtigungen der öffentlichen Einrichtung, seines eigentlichen Bestimmungszweckes, weiterer Veranstaltungen befürchten lassen.

§ 2

Benutzungserlaubnis

- (1) Anträge auf Benutzung der öffentlichen Einrichtung sind schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:
 - a. Name und Anschrift des Antragstellers unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung
 - b. Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Teilnehmeranzahl
 - c. Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich durch Bescheid erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € festgesetzt werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen Dritter ist Sache des Nutzungsberechtigten. Das Gleiche gilt für die steuerlichen Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt. Gebühren sind in diesem Falle nicht zu zahlen. In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, Seuchen wie Epidemien und Pandemien ist ebenfalls keine Gebühr zu entrichten.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind:
 - a. Vereine, Verbände, Organisationen, öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Schulen)
 - b. Freischaffende, Freiberufliche und Gewerbetreibende
 - c. öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Gesellschaften.

§ 4

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung der Festwiese Reuterkoppel ist nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einer von ihm benannten verantwortlichen Person gestattet. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Die Benutzer haben die Festwiese Reuterkoppel pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Festwiese Reuterkoppel so gering wie möglich gehalten werden können. Veränderungen durch den Nutzer sind nicht gestattet.

- (3) Die überlassene Fläche ist nach Beendigung der Veranstaltung wie übernommen, zu übergeben. Bei dieser Übergabe wird geprüft, ob eine außerordentliche Verschmutzung vorliegt.

§ 5

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und durch ihn Beauftragte aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Nutzungserlaubnis, dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten. Die das Hausrecht ausübenden Personen sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls vom Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann auch die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
- a. der begründende Verdacht besteht, dass der Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Nutzungserlaubnis oder die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten,
 - b. eine verlangte Sicherheitsleistung nicht spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.
- (2) Der Widerruf erfolgt durch Bescheid gegenüber dem Nutzungsberechtigten.

§ 7

Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht wurden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Einrichtung entstehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Dem Nutzungsberechtigten selbst stehen eigene Schadenersatzansprüche gegen die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte nicht zu, soweit der Schaden nicht von den Vorgenannten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt, deren Beauftragten oder Bediensteten vorsätzlich oder grob

fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die durch den Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Mitglieder, Beauftragte und Besucher seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (5) Die Stadt kann den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung in ausreichender Höhe verlangen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

§ 8

Schadenersatz

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (2) Sind die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichartigen Gegenstandes geleistet wird.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Strasburg (Um.) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Festwiese Reuterkoppel Benutzungsgebühren. Das Nähere regelt die hierzu separat zu erlassende Gebührensatzung in der jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung.

§ 10

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Strasburg (Um.) erhebt, verarbeitet und speichert entsprechend Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetz M-V (DSG M-V) die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Dies sind insbesondere

- Name, Vorname der Veranstalterin/des Veranstalters
- Name, Vorname der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung
- Anschriften
- Telefonnummer
- Daten über den Nutzungsumfang der Festwiese Reuterkoppel
- Höhe der Gebühren und Fälligkeiten


Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben und auf Datenträger gespeichert und weiterverarbeitet werden.

- (1) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren und/oder Auslagen oder der Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren dient, nicht zulässig.
- (2) Die Erhebung Verarbeitung und personenbezogener Daten erfolgt bis zu deren Löschung gem. den Regelungen des Art. 17 DSGVO; DSGVO M-V in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Strasburg (Um.), den 13.09.2023



Klemens Kowalski
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Strasburg (Um.), den 13.09.2023


Klemens Kowalski
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.strasburg.de am 14.09.2023.